

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.01.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 3 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 4 Hauptausschuss

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 30.000 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1.500 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat.

Artikel II

§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. – über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat.

Artikel III

§ 7 Absatz 4 und 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhalten folgende Fassung:

§ 7

Entschädigung

- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (5) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 360,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 180,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 4.
Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.
Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr / ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 zu.